Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zum Schutz des renaturierten Altarmes der Nidda in Bonames

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main als Untere Naturschutzbehörde erlässt auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 und § 38 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 G v. 20.07.2022, BGBI I, S. 1362, ber. S. 1436 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffer 5 aa) des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBI. I. S. 629) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBI. S. 318) und § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBI. I, S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBI. S. 570), folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

- 1. Zum Schutze und zur naturschutzfachlichen Zielerreichung der durchgeführten Renaturierungsmaßnahme im Bereich des Altarmes der Nidda in Bonames sind in dem in der Kartenanlage rot schraffierten Bereich (Regelungszone) auf Grundlage der §§ 3 Abs. 2 und 38 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffer 5 aa) HAGBNatSchG folgende Maßnahmen und Handlungen verboten:
 - a. den Bereich zu betreten; ausgenommen ist das Betreten zum Zwecke der Gewässerunterhaltung, zur Ausübung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und das Angeln mit gültigem Erlaubnisschein,
 - b. Hunde laufen zu lassen (mit und ohne Leine),
 - c. mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken sowie das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern, ausgenommen sind Fahrzeuge der Gewässerunterhaltung und zur Ausübung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung,
 - d. das Befahren der Nidda mit Booten, Kanus, Flößen, Schlauchbooten, Luftmatratzen, Stand Up Paddle Boards oder anderen Wasserfahrzeugen oder -sportgeräten,
 - e. Modellflugzeuge, Drohnen oder andere Flugobjekte starten oder landen zu lassen bzw. den geschützten Bereich zu überfliegen.
- 2. Die unter Ziffer 1 genannten Verbote beziehen sich auf die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Bonames, Flur 6, Flurstücke 100, 124,

Gemarkung Bonames, Flur 18, Flurstücke 231, 234 (tlw.), 237, 238, 239, 240, 241 (tlw.), 108/45, 108/46.

Gemarkung Bonames, Flur 22, Flurstücke 45/2,

Gemarkung Bonames, Flur 25, Flurstück 41/1,

Gemarkung Bonames, Flur 26, Flurstück 4/1.

- 3. Das Betreten bzw. die Benutzung der ausgewiesenen und befestigten Wege sowie der den Niddaaltarm guerenden Brücken bleiben von dieser Anordnung unberührt.
- 4. Das Verbot gilt nicht für den Einsatz von Feuerwehr, Polizei, Katastrophenschutz und Bundeswehr bzw. deren Beauftragten (Gefahrenabwehr) sowie im Rahmen der Gewässerunterhaltung.
- 5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.
- 6. Der Widerruf und die Änderung dieser Allgemeinverfügung bleiben vorbehalten.
- Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung

I. Sachverhalt

Der von der Verfügung betroffene Bereich ist ein naturnaher Niddaaltarm, der einerseits hochwertige ökologische und naturschutzrechtlich geschützte Funktionen erfüllt, andererseits eine rechtlich gebundene Kompensationsmaßnahme darstellt, dessen Funktion im Hinblick auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gesichert werden muss.

Im Hinblick auf die rechtliche Bindung als Kompensationsmaßnahme ist relevant, dass der Niddaaltarm im Bereich der Niddabrücke Bonames verfüllt war und daher kein Durchfluss möglich war. Die Verfüllungen und die dortige Wiederherstellung wurden aus Mitteln der naturschutzrechtlichen Ersatzzahlung finanziert. Östlich von diesem Bereich soll die Renaturierung als Kompensation einem Bebauungsplan zugeordnet werden. Auch die Anbindung im Einströmungsbereich (Sohlschwelle) soll einem Bebauungsplan als Kompensation zugeordnet werden. Die Flutmulde und das Ufergebüsch zwischen dem Auslauf des Altarms und der Niddabrücke (Hauptfluss) ist ebenfalls aus der Ersatzzahlung finanziert worden. Es besteht bzw. wird somit eine rechtliche Verpflichtung für einen Großteil des Niddaaltarms bestehen, die Funktionsfähigkeit als Kompensation zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Die naturschutzfachlichen Ziele bei der Renaturierung des Altarms sind unter anderem die Anbindung von fragmentierten Altarmresten an den Fluss Nidda, die Ermöglichung einer naturnahen Entwicklung der geschaffenen naturnahen Gewässerstrukturen (z.B. Ufer, Auwald, Überflutungsflächen) sowie die Schaffung von Habitaten für geschützte Arten, insbesondere für den Biber.

Der Bonameser Altarm besitzt nach der Gesamtbewertung des Arten- und Biotopschutzkonzepts der Stadt Frankfurt eine "hohe" und "sehr hohe" Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Der Altarm und seine Ufer weisen eine typische natürliche bis naturnahe Habitat- und Strukturvielfalt auf, z.B. einen geschlossenen Ufergehölzsaum, stehendes und - teilweise im Wasser - liegendes Totholz, Uferröhrichte, Laichkräuter und Schwimmblattgesellschaften.

Aufgrund der mittlerweile entstandenen Naturnähe des gesamten Niddaaltarms untersteht dieser dem gesetzlichen Schutz des § 30 Abs. 1 BNatSchG.

Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation unterliegen dem gesetzlichen Schutz des § 30 Abs. 2 Ziffer 1 BNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen Beeinträchtigung führen können, sind dort verboten.

Darüber hinaus kommen in diesem Bereich zahlreiche Tier- und Pflanzenarten vor, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterstehen. Beispielweise sind die Gelbe Schwertlilie oder die Gelbe Teichrose als typische Arten des Uferröhrichts bzw. der Freiwasserzone der Nidda besonders geschützt. Sie werden, wie auch andere Pflanzenarten, durch das übermäßige Betreten der Ufer und der Gewässersohle unmittelbar zerstört. Das Betreten erfolgt beim Ein- und Ausstieg aus bzw. in Wasserfahrzeuge oder durch das Betreten der Ufer durch Spaziergehende.

Mit der Zerstörung des Uferröhrichts geht auch der Lebensraum von geschützten Libellenarten, z.B. der Art Großer Blaupfeil, verloren.

Zudem nutzen geschützte wildlebende europäische Vogelarten, wie der Eisvogel, den Gewässerabschnitt mit seinen Uferabbrüchen als Nahrungsbiotop oder als Brutplatz. Jede Störung durch Betreten oder Befahren des Altarms kann zum Vertreiben von Vögeln führen.

Für gewässerbewohnende Tiergruppen wie Muscheln und Wasserschnecken ist die Nidda von besonderer Bedeutung. Mehrere dieser teilweise in hoher Dichte vorkommenden Arten werden auf der Roten Liste in Deutschland als stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht geführt. Im Bereich des Bonameser Altarms wurde beispielsweise die geschützte Malermuschel nachgewiesen. Jedes Betreten der Gewässersohle, z.B. beim Ein- und Ausstieg von Kanufahrenden in diesem Bereich, kann zur Zerstörung oder zum Abdriften geschützter Arten führen.

Insbesondere für Fischarten ist der Altarm von großer Bedeutung. In dem Altarm kommen unter anderem die Fischarten Karausche (nach der Roten Liste: vom Aussterben bedroht), Schneider (Rote Liste: gefährdet), Hecht (Vorwarnliste) und Rotfeder (Vorwarnliste) vor.

Als geschützte Amphibienart kommt im Altarm der Teichfrosch vor. Amphibienlaich kann beispielsweise abgetrieben werden, wenn er durch Paddelschlag oder beim Ein- oder Ausstieg vom Ufer gelöst wird.

Der Altarm ist zudem ein Revier des streng geschützten Bibers und stellt für den Biber somit eine geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG dar.

Aufgrund der durch die Renaturierungen geschaffene Durchgängigkeit des Niddaaltarms wird der Bereich zunehmend von kommerziellen Kanuverleihfirmen oder anderen gewerblichen Anbietern (Floßtouren als Incentiveangebot für Firmen) in Anspruch genommen. Zudem fahren auch vermehrt Privatpersonen mit Booten durch den Niddaaltarm. Durch diese übermäßige Freizeitnutzung im Bereich des Altarmes der Nidda in Bonames werden die ökologischen Zielsetzungen der Maßnahme gefährdet und grundlegend in Frage gestellt. Darüber hinaus könnte mit einer weiteren Duldung der Befahrung eine negative Präzedenzwirkung für zukünftige kommerzielle Anbieter entstehen, so dass die Störwirkungen noch steigen könnten.

Neben dem Befahren der Wasserfläche stellt auch das generelle Betreten des Gebietes ein Problem dar, speziell innerhalb der unmittelbaren Kontaktzone zwischen Wasser und Landzone (Uferbereich) des Niddaaltarms bzw. innerhalb des Ufergehölzbereichs zwischen der Brücke an der Homburger Landstraße und dem Auslauf des Niddaaltarms, das als aktuelles Biberrevier (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) vor Störungen zu schützen ist.

Mit der steigenden Frequentierung und der zunehmenden missbräuchlichen Nutzung dieses Gewässerabschnittes seit der Renaturierung, insbesondere in den Sommermonaten der vergangenen Jahre, erreichen die Naturschutzbehörde vermehrt Bürgeranfragen und Meldungen zu der Situation vor Ort. Viele Bürgerinnen und Bürger zeigen sich besorgt, dass diese Nutzung zu einer Beeinträchtigung oder gar Zerstörung des Gebietes führen könnte. Ebenso erhält die Behörde diesbezüglich wiederkehrende Anfragen der Ortsbeiräte mit der zentralen Frage, wie diese Nutzung unterbunden und das Gebiet geschützt werden könne. Diese Anfragen verdeutlichen das Interesse der Bevölkerung und der Öffentlichkeit am Schutz und Erhalt dieses naturschutzfachlich hoch wertvollen Gutes.

Es müssen rechtliche Möglichkeiten geschaffen werden, um eine Zerstörung der Biotopstrukturen im Bereich des Niddaaltarms und seiner Ufer zukünftig zu verhindern. Gleichzeitig soll über die ökologische Qualitätssicherung des Altarms die Funktionsfähigkeit als Naherholungs- und Erlebnisraum für die Bevölkerung dauerhaft gesichert werden.

II. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen sind § 3 Abs. 2 und § 38 Abs. 2 BNatSchG. Demnach überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen. Sie dürfen zudem wirksame und aufeinander abgestimmte vorbeugende Schutzmaßnahmen ergreifen, soweit dies zur Umsetzung völker- und gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben oder zum Schutz von Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Ziffer 2 aufgeführt sind, einschließlich deren Lebensstätten, erforderlich ist.

Die Verfügung ist in formeller Hinsicht rechtmäßig.

Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 BNatschG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffer 5 aa) HAGBNatSchG ist die Untere Naturschutzbehörde die sachlich zuständige Behörde für den Vollzug des Naturschutzrechts sowie die sachlich zuständige Behörde für Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz zum Schutz frei lebender Tiere oder wild wachsender Pflanzen sowie ihrer Entwicklungsformen und Lebensstätten. Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Frankfurt am Main ist nach § 3 Abs. 1 Ziffer 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vorliegend auch örtlich zuständig.

Eine Anhörung konnte hier auch unter Berücksichtigung der mit der Verfügung verbundenen Grundrechtseingriffe nach § 28 Abs. 2 Ziffer 4 HVwVfG unterbleiben, da es sich bei dieser Anordnung um eine Allgemeinverfügung handelt, deren Adressatenkreis nur nach abstrakten Kriterien festgelegt ist und damit von der Behörde nicht ermittelt werden kann.

Die Voraussetzungen der §§ 3 Abs. 2 und 38 Abs. 2 BNatSchG sind erfüllt, da durch die intensive Nutzung des Gewässerabschnittes sowohl gegen die mit der Finanzierung und Renaturierung verbundenen naturschutzfachlichen Zielsetzungen im Allgemeinen als auch gegen die gesetzlichen Verbotstatbestände des § 30 Abs. 2 Ziffer 1 BNatSchG sowie gegen die Verbote in § 44 Abs. 1 BNatSchG regelmäßig verstoßen wird. Auch finden fortlaufend Verstöße gegen die Verbote des § 39 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 3 BNatSchG statt.

Neben den bereits genannten Risiken im Hinblick auf Verstöße gegen § 44 BNatSchG sind regelmäßig Verletzungen wild lebender Tiere zu erwarten, z.B. durch das Zertreten von Kleinlebewesen oder Fischlaich (§ 39 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG). Naturnahe Uferröhrichte können durch das Betreten verwüstet werden (Ziffer 2). Insgesamt verstößt das Verhalten von Spaziergehenden und Bootsfahrenden gegen das Zerstörungsverbot von Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen (Ziffer 3).

Die Verstöße finden durch eine ganzjährige Freizeitnutzung statt, die das im Stadtgebiet ansonsten übliche Maß an Erholungsnutzungen der freien Landschaft erheblich überschreitet. Da eine vollumfängliche Überwachung des von der Verfügung betroffenen Bereiches sowie eine Einzelansprache bzw. -anordnung gegenüber Störerinnen und Störern nicht möglich ist, verbleibt die Allgemeinverfügung als geeignetes Instrument.

Im Hinblick auf die Teilfinanzierung der Renaturierungen aus den Geldmitteln der Ersatzzahlung sowie aufgrund der vorgesehenen rechtlichen Bindung als Kompensationsmaßnahme für einen Bebauungsplan kommt es durch die Störungen und Zerstörungen zudem zu einem Kompensationsdefizit bei den mit der Maßnahme verbundenen Eingriffsprojekten (Bebauungsplan), weil sich die kompensatorische Zielsetzung ohne die vorliegende Allgemeinverfügung nicht erreichen lässt.

Nach § 3 Abs. 2 BNatSchG ist die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde befugt und verpflichtet, nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und der aufgrund des Gesetzes erlassenen Vorschriften zu überwachen und sicherzustellen.

Die Untere Naturschutzbehörde übt mit dieser Allgemeinverfügung ihr pflichtgemäßes Ermessen zur Sicherstellung des durch die Renaturierung erreichten Zustandes des Gewässerabschnittes aus. Der Schutz der dort angesiedelten besonders und streng geschützten Arten und deren Lebensstätten sowie der Erhalt der Biotopstrukturen stellt ein legitimes naturschutzrechtliches Ziel dar. Diese Verfügung ist zur Zielerreichung geeignet, da so verhindert wird, dass der betroffene Bereich und die dort vorhandenen Arten durch menschliches Zutun beeinträchtigt oder geschädigt und deren Lebensstätten zerstört werden.

Das Betretungsverbot der Ufer soll deren Entwicklung mit Uferröhricht sicherstellen. Hunde dürfen nicht laufen gelassen werden, weil sie geschützte Tierarten, wie im Uferbereich brütende europäische Vogelarten oder den Biber stören und vertreiben können. Das Befahrungsverbot mit Wasserfahrzeugen ist erforderlich, weil von diesen Nutzungen einerseits erhebliche Beunruhigungen auf die Insel und die Ufer als Lebensraum ausgehen und andererseits beim Ein- und Ausstieg wiederum mechanische Schäden an Tieren und Pflanzen zu erwarten sind. Das Angelverbot für Personen ohne gültigen Erlaubnisschein berücksichtigt, dass das ordnungsgemäße Angeln mit einem Fischereischein grundsätzlich mit angemessener Rücksichtnahme und gewässerökologischer Kompetenz ausgeübt wird, während beim "wilden Angeln" dies nicht gegeben ist.

Die Anordnung ist erforderlich und auf das notwendige Maß beschränkt.

Mit den Regelungen wird der Bevölkerung die Nutzung des renaturierten Altarms als Erholungsraum weiterhin ermöglicht. Bis auf den in rot markierten Kernbereich kann die Fläche ("Nordpark Bonames") weiterhin zum Naturerlebnis und zur Erholung aufgesucht werden. Die Verbote verhindern lediglich im Geltungsbereich der Verfügung die Umnutzung des eigentlichen Altarms zu einer Freizeitanlage und damit die vollständige Zerstörung aller mit der Renaturierung verbundenen naturschutzfachlichen Zielsetzungen wie z.B. Revierfunktion für den Biber oder die Brutplatzfunktion für Vögel. Die Bevölkerung kann die naturnahe Entwicklung des Niddaaltarms auf den insgesamt vier Brücken beobachten, die den Altarm queren.

In Anbetracht der Gesamtlänge der Nidda von 18,6 km, die durch das Frankfurter Stadtgebiet fließt, betrifft diese Anordnung lediglich einen sehr geringen Anteil des Gewässers, wobei die Nutzung des übrigen Teiles weiterhin uneingeschränkt möglich ist. Ein milderes, gleichwirksamen Mittel zur Zielerreichung ist nicht ersichtlich. So kommt z.B. das Aufstellen einer Absperrung oder die Errichtung einer Abzäunung des betroffenen Bereichs nicht in Frage.

Zudem befindet sich die Fläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes der hochwertigen Schutzkategorie II "Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main", in dem die Bestimmungen der entsprechenden Landschaftsschutzverordnung (LSVO) vom 12.05.2010 gelten. Die Regelungen dieser Anordnung ergänzen die in der LSVO getroffenen Regelungen soweit, wie es die im Sachverhalt geschilderte Situation erfordert. Die hiermit getroffenen Einschränkungen sind in Anbetracht der hohen Schutzwürdigkeit des Gebietes angemessen. Beispielsweise unterliegt das Betreten, Hunde-laufen-lassen oder das Befahren mit Wassersportgeräten oder Booten keiner landschaftsschutzrechtlichen Regelung.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist die Tatsache, dass die Wiederherstellung und Renaturierung des Niddaaltarms Bonames aus Naturschutzmitteln finanziert oder als Kompensation Bebauungsplänen zugeordnet werden soll und damit als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme rechtlich gebunden ist.

Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Auch in diesem Zusammenhang ist die Verfügung erforderlich, weil die Kompensationswirkung der dem Bebauungsplan zugeordneten Kompensationsmaßnahmen dauerhaft gewährleistet werden muss. Dies gilt auch für die Funktionsgewährleistung von Ersatzgeldprojekten.

Letztlich ist die Verfügung auch verhältnismäßig, da der mit der Maßnahme verfolgte Zweck nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffes in die Rechte des Einzelnen steht. Nach Art. 20a des Grundgesetzes sind die natürlichen Lebensgrundlagen nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt zu schützen. Die Natur bzw. die Umwelt stellen als Konkretisierung der dort genannten Lebensgrundlagen ein Schutzgut von Verfassungsrang dar. Durch den Schutz dieses Gutes werden vielfältige Lebensräume mit der in ihnen vorhandenen Artenvielfalt gesichert, deren Erhalt dem Interesse der Allgemeinheit dient. Das Maß der Belastung des Einzelnen steht in diesem Fall nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache. Insbesondere, da der Erhalt des Gewässerabschnittes und seiner vielseitigen Funktionen der Allgemeinheit und den Bürgern als Naherholungsfläche dient, sofern er nicht missbräuchlich genutzt wird. Auch diesen Mehrwert würde der Gewässerabschnitt bei einer Zerstörung einbüßen. Eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit des Einzelnen zugunsten des Erhalts und zum Schutz des Verfassungsgutes Natur und Umwelt ist aus Sicht der Behörde zumutbar.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt nach § 41 Abs. 3 und 4 HVwVfG.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird nach § 80 Abs. 3 VWGO, neugefasst durch Bek. v. 19.3.1991, BGBI I 686; zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 20.07.2022 BGBI I, 1325, im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet. Andernfalls könnten naturschutzrechtliche Belange beeinträchtigt werden und irreparable Zustände eintreten, die in Anbetracht der Schutzwürdigkeit des Lebensraumes besonders und streng geschützter Arten und ebendieser Arten selbst nicht hinnehmbar sind. Die weitere, ungehinderte und ungeregelte illegale Nutzung der Bereiche entfaltet zudem eine negative Vorbildwirkung. Sie würde die weitere Nutzung insbesondere zum Baden und Bootsverkehr und damit den Eingriff in den Naturhaushalt fortsetzen und möglicherweise verstärken. Das öffentliche Vollzugsinteresse an einer naturschutzrechtlichen Untersagungsverfügung ist entsprechend höher zu bewerten als das private Interesse des Einzelnen an der ungehinderten Nutzung der Landschaft für intensive Freizeit- und Erholungszwecke.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main erhoben werden. Eine Klage gegen diese Verfügung entfaltet aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Frankfurt am Main, 28.04.2023

Stadt Frankfurt am Main Der Magistrat Untere Naturschutzbehörde

Im Auftrag gez. Rothenburger Leiter Untere Naturschutzbehörde



Betretungs- und Befahrungsverbot im Bereich des Bonameser Altarmes

Regelungszone



Maßstab: 1:2.500



Datengrundlage: Umweltamt der Stadt Frankfurt am Main



Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zum Schutz der renaturierten Nidda im Bereich des ehemaligen Höchster Wehres

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main als Untere Naturschutzbehörde erlässt auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 und § 38 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 G v. 20.07.2022, BGBI I, S. 1362, ber. S. 1436 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffer 5 aa) des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBI. I. S. 629) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBI. S. 318) und § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBI. I, S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBI. S. 570), folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

- 1. Zum Schutze und zur naturschutzfachlichen Zielerreichung der durchgeführten Renaturierungsmaßnahmen im Abschnitt der Nidda am ehemaligen Höchster Wehr sind in dem in der Kartenanlage rot schraffierten Bereich (Regelungszone) auf Grundlage der §§ 3 Abs. 2 und 38 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffer 5 aa) HAGBNatSchG die Durchführung und Vornahme folgender Maßnahmen und Handlungen verboten:
 - a) zu lagern, zu picknicken, zu baden,
 - b) zu grillen, Feuer anzuzünden,
 - c) Müll abzulagern,
 - d) Hunde frei laufen zu lassen (Leinenpflicht; max. 2 m Länge),
 - e) mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken sowie das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern; ausgenommen sind Fahrzeuge der Gewässerunterhaltung und zur Ausübung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung,
 - f) Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen (wie z.B. Bänke, Tische, Stühle und dgl.) aufzustellen,
 - g) das Befahren der Nidda mit Booten, Kanus, Flößen, Schlauchbooten, Luftmatratzen, Stand Up Paddle Boards oder anderen Wasserfahrzeugen bzw. -sportgeräten,
 - h) Modellflugzeuge, Drohnen oder andere Flugobjekte starten oder landen zu lassen bzw. den geschützten Bereich zu überfliegen,
 - i) von vorhandenen Bauwerken in das Fließgewässer zu springen oder Personen bzw. Gegenstände abzuseilen,
 - j) ohne gültigen Erlaubnisschein zu angeln.
- In dem in der Kartenanlage blau schraffierten Bereich (Betretungsverbot) gilt neben den Verboten unter Ziffer 1 dieser Anordnung ein generelles Betretungsverbot. Dieser Bereich umfasst das Streichwehr, die Halbinsel und die Fischaufstiegsrampe. Die Außenkanten des Bereiches bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 3. Die unter Ziffer 1 und 2 genannten Verbote beziehen sich auf die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Höchst, Flur 21, Flurstücke 129/94, 127/63, 132/83, 130/95, 131/79, 120/81, 121/80, 119/100, 118/100, 133/100 und 145/96;

Flur 22, Flurstücke 131, 143/130.

Gemarkung Nied, Flur 12, Flurstücke 2734/8, 2734/11, 2734/1, 2734/2, 2734/3, 2734/10, 2734/4, 2734/5, 84/763, 783 (westlich des Weges), 85/764, 86/765, 87/766, 88/767, 89/768, 90/769, 91/770, 837/1, 177/771, 824 (tw), 825, 833 (tw), 178/772, 179/826, 834, 184/846, 183/845 (tw), 180/827, 834, 181/835, 182/836, 212/837 und 211/837;

Flur 20: 1441/1 und 1441/2.

Gemarkung Sossenheim, Flur 42, Flurstücke 44/1 und 60/17.

- 4. Das Betreten bzw. die Benutzung der vorhandenen ausgewiesenen und befestigten Niddauferwege bleiben von dieser Anordnung unberührt.
- 5. Das Verbot gilt nicht für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr, Katastrophen-schutz und Bundeswehr bzw. deren Beauftragten (Gefahrenabwehr) sowie im Rahmen der Gewässerunterhaltung.
- 6. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.
- 7. Der Widerruf und die Änderung dieser Allgemeinverfügung bleiben vorbehalten.
- 8. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung

I. Sachverhalt

Die Nidda im Bereich des ehemaligen Höchster Wehres wurde unter Einsatz verschiedener Finanzierungsinstrumente, insbesondere Mitteln des Naturschutzes, renaturiert, um verschiedene naturschutzfachliche Zielsetzungen zu erreichen. Diese sind unter anderem die Ermöglichung des Fischauf- und -abstiegs, die Schaffung von Laichplätzen für Fische in Form von Kiesbänken sowie die Ermöglichung einer naturnahen Entwicklung der geschaffenen naturnahen Gewässerstrukturen (z.B. Ufer, Flussinseln, Gewässersohle). Bei allen genannten Zielen und Strukturen handelt es sich um Mangelbiotope, also seltene Biotopstrukturen in der Nidda, die insbesondere im Stadtgebiet der Stadt Frankfurt überwiegend noch als kanalisierter Fluss verläuft. Aufgrund der Begradigungen und Kanalisierungen des vergangenen Jahrhunderts und der damit verbundenen Stauwehre war bislang kein Fischaufstieg möglich. Im begradigten und staugeregelten Gewässer gab es bislang kaum durchströmte kiesige Bodensubstrate, in denen Fische ihre Eier ablegen konnten. Auch naturnahe Uferbereiche sind in dem gleichartigen Regelprofil kaum vorhanden, so dass der renaturierte Abschnitt im Umfeld des früheren Höchster Wehres einen wichtigen Trittstein darstellt, der zur Durchwanderung der Nidda für Fische, für das Ablaichen und für die Entwicklung einer typischen Lebensgemeinschaft eines Fließgewässers nicht nur in dem Renaturierungsabschnitt eine hohe Bedeutung besitzt, sondern weit über den Bereich hinaus für den Gesamtlauf der Nidda.

In dem von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Bereich wurde die Nidda zu einem Fluss mit naturnahen Bereichen entwickelt. Die naturnahen Bereiche setzen sich zusammen aus naturnahem Streichwehr, rauer Rampe, naturnahem Umgehungsgerinne, naturnaher Kiesinsel, naturnah gestaltetem Ufer mit Uferröhricht, Retentionsraum mit revitalisierten Altarmstrukturen, Weichholzauengehölzen, Feuchtgrünland und Tümpeln sowie sonstiger naturnaher Uferabschnitte. Der von der Verfügung betroffene Bereich besitzt nach der Gesamtbewertung des Arten- und Biotopschutzkonzepts der Stadt Frankfurt eine "herausragende" und "sehr hohe" Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation unterliegen dem gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen Beeinträchtigung führen können, sind dort verboten.

Darüber hinaus kommen im Bereich des Höchster Wehres zahlreiche Tier- und Pflanzenarten vor, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterstehen. Beispielweise sind die hier vorkommende Gelbe Schwertlilie und die Gelbe Teichrose als typische Arten des Uferröhrichts bzw. der Freiwasserzone der Nidda besonders geschützt. Sie werden, ebenso wie andere Pflanzenarten, durch das übermäßige Betreten der Ufer und der Gewässersohle unmittelbar zerstört.

Mit der Zerstörung des Uferröhrichts geht auch der Lebensraum von geschützten Libellenarten, z.B. der dort vorkommenden Gebänderten Prachtlibelle, verloren. Diese ist, wie auch andere geschützte Libellenarten, auf ein dichte Ufervegetation angewiesen. Sie legt ihre Eier in Wasserpflanzen ab.

Zudem nutzen geschützte wildlebende europäische Vogelarten, wie der dort nachgewiesene Flussregenpfeifer oder der Eisvogel, den Gewässerabschnitt als Nahrungsbiotop oder als Brutplatz. Insbesondere der Bereich der Kiesinsel, des Streichwehrs und die raue Rampe eignen sich in besonderem Maße für die Lebensraumfunktionen dieser Arten. Jedes Betreten dieser vom Wasser der Nidda umflossenen inselartigen Bereiche kann zur Brutaufgabe oder zur Vertreibung führen.

Für gewässerbewohnende Tiergruppen wie Muscheln und Wasserschnecken ist die Nidda von besonderer Bedeutung. Mehrere dieser teilweise in hoher Dichte vorkommenden Arten werden auf der Roten Liste in Deutschland als stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht geführt. Im Bereich des Höchster Wehrs ist unter anderem die geschützte Gemeine Teichmuschel nachgewiesen worden. Jedes Betreten der Gewässersohle kann zur Zerstörung oder zum Abdriften geschützter Arten führen.

Für Fischarten ist der Renaturierungsbereich von großer Bedeutung. Neben der Fischaufstiegsfunktion für die Meerforelle und den Maifisch, beides Arten, die im Bereich des Höchster Wehrs bereits festgestellt worden sind, finden sich hier kieslaichende Arten, wie Schneider (nach der Roten Liste gefährdet) oder Barben, deren Lebensräume durch die Verfügung geschützt werden sollen. Kiesbänke sind in der Nidda Mangelhabitate, weil sie in den staugeregelten und langsam fließenden Flussabschnitten nicht vorkommen.

Auch der streng geschützte Biber hat die Nidda zwischenzeitlich wieder besiedelt. Eine Biberburg mit reproduzierenden Bibern befindet sich in ca. 600 m Entfernung. Der in der Verfügung eingeschlossene Bereich ist Teillebensraum des Biberreviers.

Seit der Renaturierung hat sich der Gewässerabschnitt zunehmend zu einem Ort des Freizeitverhaltens entwickelt, das in seiner Intensität an einen Badesee heranreicht. Durch diese übermäßige Freizeitnutzung werden die ökologischen Zielsetzungen der Maßnahme gefährdet und grundlegend in Frage gestellt. Fortlaufend sind Verstöße gegen den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG (Biotopschutz) und § 44 BNatSchG (besonderer Artenschutz) festzustellen. Die naturnahen Uferbereiche, Flussinseln und das Streichwehr werden intensiv betreten und damit als Entwicklungsort für Pflanzen und als Lebensraum von Tieren mechanisch beeinträchtigt bzw. durch Zertreten zerstört und die Arten beunruhigt. Auch unter Wasser führt das Betreten der Kiesbänke zu einer ständigen Umlagerung des Gesteins und damit zu einem Verlust der zwischen den Steinen ruhenden Fischeier (Laich), die mit der Strömung abgeschwemmt werden.

Mit der steigenden Frequentierung und der zunehmenden missbräuchlichen Nutzung dieses Gewässerabschnittes seit der Renaturierung, insbesondere in den Sommermonaten der vergangenen Jahre, erreichen die Behörden vermehrt Bürgeranfragen und Meldungen zu der Situation vor Ort. Viele Bürgerinnen und Bürger zeigen sich besorgt, dass diese intensive Freizeitnutzung und die damit einhergehenden Umstände, wie z.B. die Ablagerung von Abfall in diesem Bereich, zu einer Beeinträchtigung oder gar Zerstörung des Gebietes führen könnten. Ebenso erhalten die Behörden diesbezüglich wiederkehrende Anfragen der Ortsbeiräte mit der zentralen Frage, wie diese Nutzung unterbunden und das Gebiet geschützt werden könne. Diese Anfragen verdeutlichen das Interesse der Bevölkerung und der Öffentlichkeit am Schutz und Erhalt dieses naturschutzfachlich hoch wertvollen Gutes.

Es müssen rechtliche Möglichkeiten geschaffen werden, um eine Zerstörung der aktiv geschaffenen Biotopstrukturen im Bereich der Nidda und ihrer Ufer zukünftig zu verhindern und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensraum für gewässergebundene Pflanzen und Tiere sowie als Naherholungs- und Naturerlebnisraum für die Bevölkerung dauerhaft zu sichern. Durch die vorliegende Allgemeinverfügung sollen naturschutzfachliche Zielsetzungen geschützt und die ökologischen Entwicklungen gewährleistet werden.

II. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen sind § 3 Abs. 2 und § 38 Abs. 2 BNatSchG. Demnach überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen. Sie dürfen zudem wirksame und aufeinander abgestimmte vorbeugende Schutzmaßnahmen ergreifen, soweit dies zur Umsetzung völker- und gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben oder zum Schutz von Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Ziffer 2 aufgeführt sind, einschließlich deren Lebensstätten, erforderlich ist.

Die Allgemeinverfügung ist in formeller Hinsicht rechtmäßig.

Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 BNatschG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffer 5 aa) HAGBNatSchG ist die Untere Naturschutzbehörde die sachlich zuständige Behörde für den Vollzug des Naturschutzrechts sowie die sachlich zuständige Behörde für Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz zum Schutz frei lebender Tiere oder wild wachsender Pflanzen sowie ihrer Entwicklungsformen und Lebensstätten. Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Frankfurt am Main ist nach § 3 Abs. 1 Ziffer 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vorliegend auch örtlich zuständig.

Eine Anhörung konnte hier auch unter Berücksichtigung der mit der Verfügung verbundenen Grundrechtseingriffe nach § 28 Abs. 2 Ziffer 4 HVwVfG unterbleiben, da es sich bei dieser Anordnung um eine Allgemeinverfügung handelt, deren Adressatenkreis nur nach abstrakten Kriterien festgelegt ist und damit von der Behörde nicht ermittelt werden kann.

Die Voraussetzungen der §§ 3 Abs. 2 und 38 Abs. 2 BNatSchG sind erfüllt, da durch die missbräuchliche Nutzung des Gewässerabschnittes sowohl gegen die mit der Finanzierung und Renaturierung verbundenen naturschutzfachlichen Zielsetzungen im Allgemeinen als auch gegen die gesetzlichen Verbotstatbestände des § 30 Abs. 2 Ziffer 1 BNatSchG sowie gegen die Verbote in § 44 Abs. 1 BNatSchG regelmäßig verstoßen wird. Auch finden fortlaufend Verstöße gegen die Verbote des § 39 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 3 BNatSchG statt.

Neben den bereits genannten Verstößen gegen § 44 BNatSchG sind regelmäßig Verletzungen wild lebender Tiere zu erwarten, z.B. durch das Zertreten von Kleinlebewesen oder Fischeiern (§ 39 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG). Die naturnahen Uferröhrichte werden durch das Betreten und Baden in zentralen Bereichen vollständig verwüstet (Ziffer 2). Insgesamt verstößt das Verhalten gegen das Zerstörungsverbot von Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen (Ziffer 3).

Die Verstöße finden durch eine ganzjährige, intensive Freizeitnutzung statt, die das im Stadtgebiet ansonsten übliche Maß an Erholungsnutzungen der freien Landschaft erheblich überschreitet. Auch das Ordnungsamt hält eine Rechtsgrundlage für erforderlich, um Platzverweise und Ordnungswidrigkeitsverfahren anordnen bzw. einleiten zu können. Da eine vollumfängliche Überwachung des von der Verfügung betroffenen Bereiches sowie eine Einzelansprache bzw. -anordnung gegenüber Störerinnen und Störern nicht möglich ist, verbleibt die Allgemeinverfügung als geeignetes Instrument.

Im Hinblick auf die Teilfinanzierung der Renaturierungen als Ökokontoprojekt der Stadt Frankfurt am Main kommt es durch die Zerstörungen zudem zu einem Kompensationsdefizit bei den mit der Maßnahme verbundenen Eingriffsprojekten, weil sich die kompensatorische Zielsetzung ohne die vorliegende Allgemeinverfügung nicht erreichen lässt.

Nach § 3 Abs. 2 BNatSchG ist die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde befugt und verpflichtet, nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und der aufgrund des Gesetzes erlassenen Vorschriften zu überwachen und sicherzustellen.

Die Untere Naturschutzbehörde übt mit dieser Allgemeinverfügung ihr pflichtgemäßes Ermessen zur Sicherstellung des durch die Renaturierung erreichten Zustandes des Gewässerabschnittes aus. Der Schutz der dort angesiedelten, besonders und streng geschützten Arten und deren Lebensstätten sowie der Erhalt der Biotopstrukturen stellt ein legitimes naturschutzrechtliches Ziel dar. Diese Verfügung ist zur Zielerreichung geeignet, da so verhindert wird, dass der betroffene Bereich und die dort vorhandenen Arten durch menschliches Zutun beeinträchtigt oder geschädigt und deren Lebensstätten zerstört werden.

Beispielsweise sollen die Verbote zum Lagern, Picknicken, Baden, Grillen und Feuer anzuzünden dazu dienen, dass sich keine mit einem Badesee vergleichbare Liegewiese und Badenutzung entwickelt, um die naturnahen Wiesen, Uferröhrichte und Gewässersohle der Nidda vor einer unmittelbaren mechanischen Zerstörung zu schützen. Das Befahrungsverbot mit Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten ist erforderlich, weil von diesen Nutzungen einerseits erhebliche Beunruhigungen auf den Fluss, die Insel und die Ufer als Lebensraum ausgehen und andererseits beim Ein- und Ausstieg wiederum mechanische Schäden an Tieren und Pflanzen zu erwarten sind. Das Angelverbot für Menschen ohne gültigen Erlaubnisschein berücksichtigt, dass das ordnungsgemäße Angeln mit einem Fischereischein grundsätzlich mit angemessener Rücksichtnahme und gewässerökologischer Kompetenz ausgeübt wird, während beim "wilden Angeln" dies nicht gegeben ist.

Die Anordnung ist erforderlich und auf das notwendige Maß beschränkt. Die Regelungen gewährleisten der Bevölkerung auch weiterhin die Nutzung des renaturierten Niddaabschnitts als Erholungsraum. Die Verbote verhindern die generelle Umnutzung des Bereichs zu einer Freizeitanlage und damit die vollständige Zerstörung aller mit der Renaturierung verbundenen naturschutzfachlichen Zielsetzungen, wie die Nutzung des Abschnittes als Wuchsort von gewässertypischen Pflanzen, Biotopfunktion für wassergebundene Insekten, Laichplatzfunktion für Fische oder den Fischaufstieg. Es werden lediglich diejenigen Nutzungen untersagt, die mit einer naturnahen Entwicklung bzw. mit einem Naturerlebnis eines renaturierten Gewässerabschnitts nicht kompatibel sind. Bis auf den in blau markierten Kernbereich mit naturnahem Streichwehr, rauer Rampe, naturnahem Umgehungsgerinne, naturnaher Kiesinsel und Kiesbänken, die einen herausgehobenen naturschutzfachlichen Wert haben (z.B. als potenzieller Brutplatz für Flussregenpfeifer oder als Fischaufstieg) und besonders schutzbedürftig sind, kann die Fläche weiterhin zum Naturerlebnis und zur Erholung aufgesucht werden.

In Anbetracht der Gesamtlänge der Nidda von 18,6 km, die durch das Frankfurter Stadtgebiet fließt, betrifft diese Anordnung lediglich einen sehr geringen Anteil des Gewässers, wobei die Nutzung des übrigen Teiles weiterhin uneingeschränkt möglich ist. Ein milderes, gleichwirksames Mittel zur Zielerreichung ist nicht ersichtlich. So kommt z.B. das Aufstellen einer Absperrung oder die Errichtung einer Abzäunung des betroffenen Bereichs nicht in Frage.

Zudem befindet sich die Fläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes der hochwertigen Schutzkategorie II "Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main", in dem die Bestimmungen der entsprechenden Landschaftsschutzverordnung (LSVO) vom 12.05.2010 gelten. Die Regelungen dieser Anordnung ergänzen die in der LSVO getroffenen Regelungen soweit, wie es die im Sachverhalt geschilderte Situation erfordert. Beispielsweise unterliegt das Lagern oder Befahren mit Wassersportgeräten oder Booten keiner landschaftsschutzrechtlichen Regelung. Die hiermit getroffenen Einschränkungen sind in Anbetracht der hohen Schutzwürdigkeit des Gebietes angemessen.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist die Tatsache, dass Teile der Umbaumaßnahmen aus Naturschutzmitteln (Ökokontomaßnahme) finanziert und als Kompensationsmaßnahme rechtlich gebunden sind. Diese Mittel wären bei einer Zerstörung des Gebietes und dessen Funktionen nicht nur unsachgemäß ausgegeben, sondern es würden bei den Eingriffsprojekten, die mit der Zuordnung der Maßnahme kompensiert worden sind, Kompensationsdefizite verbleiben. Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Auch in diesem Zusammenhang ist die Verfügung erforderlich, weil die Kompensationswirkung der bereits abgebuchten und Eingriffen zugeordneten früheren Ökokontomaßnahme gewährleistet werden muss.

Letztlich ist diese Verfügung auch verhältnismäßig, da der mit der Maßnahme verfolgte Zweck nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffes in die Rechte des Einzelnen steht. Nach Art. 20a des Grundgesetzes sind die natürlichen Lebensgrundlagen nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt zu schützen. Die Natur bzw. die Umwelt stellen als Konkretisierung der dort genannten Lebensgrundlagen ein Schutzgut von Verfassungsrang dar. Durch den Schutz dieses Gutes werden vielfältige Lebensräume mit der in ihnen vorhandenen Artenvielfalt gesichert, deren Erhalt dem Interesse der Allgemeinheit dient. Das Maß der Belastung des Einzelnen steht in diesem Fall nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache. Insbesondere, da der Erhalt des Gewässerabschnittes und seiner vielseitigen Funktionen der Allgemeinheit und den Bürgern im Rahmen einer rechtmäßigen Nutzung als Naherholungsfläche dient. Auch diesen Mehrwert würde der Gewässerabschnitt bei einer Zerstörung einbüßen. Eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit des Einzelnen zugunsten des Erhalts und zum Schutz des Verfassungsgutes Natur und Umwelt ist aus Sicht der Behörde zumutbar.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt nach § 41 Abs. 3 und 4 HVwVfG.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird nach § 80 Abs. 3 VWGO, neugefasst durch Bek. v. 19.3.1991, BGBI I 686; zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 20.07.2022 BGBI I, 1325, im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet. Andernfalls könnten naturschutzrechtliche Belange beeinträchtigt werden und irreparable Zustände eintreten, die in Anbetracht der Schutzwürdigkeit des Lebensraumes besonders und streng geschützter Arten und ebendieser Arten selbst nicht hinnehmbar sind. Die weitere, ungehinderte und ungeregelte illegale Nutzung der Bereiche entfaltet zudem eine negative Vorbildwirkung. Sie würde die weitere Nutzung insbesondere zum Baden und Bootsverkehr und damit den Eingriff in den Naturhaushalt fortsetzen und möglicherweise verstärken. Das öffentliche Vollzugsinteresse an einer naturschutzrechtlichen Untersagungsverfügung ist entsprechend höher zu bewerten als das private Interesse des Einzelnen an der ungehinderten Nutzung des Gewässerabschnittes für intensive Freizeit- und Badezwecke.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main erhoben werden. Eine Klage gegen diese Verfügung entfaltet aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Frankfurt am Main, 28.04.2023

Stadt Frankfurt am Main Der Magistrat Untere Naturschutzbehörde

Im Auftrag gez. Rothenburger Leiter Untere Naturschutzbehörde

Verbotszonen im Bereich des ehemaligen Höchster Wehres

Maßstab: 1:2.000









Datengrundlage: Umweltamt der Stadt Frankfurt am Main

